



**DIE LAUFENDEN BERICHTE
DER DEUTSCH-ARMENISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.**

**ÜBER DEN KRIEG UM DIE REPUBLIK ARSTAKH
(BERGKARABACH)**

Fassung v. 11.10.2020

**Die Fassung vom 11. Oktober 2020 deckt die Ereignisse und Berichte vom
4. Oktober bis 11. Oktober 2020 ab.**

INHALT

1. BOMBARDIERUNG DER HAUPTSTADT	1
2. ZERSTÖRUNG DER KIRCHE IN SCHUSCHI	3
3. EILANTAG GEGEN DIE TÜRKEI	3
4. NEUTALISIERUNG DES GANJA MILITÄRFLUGHAFENS.....	4
5. PAZIFISMUS IN DER REPUBLIK ASERBAIDSCHAN	6
6. WAFFENRUHE	9
7. VERLETZUNGEN DER WAFFENRUHE.....	9
8. BOMBARDIERUNG DER STÄDTE WÄHREND DER WAFFENRUHE	11
9. TEILNAHME DER DSCHIHADISTEN	12

1. BOMBARDIERUNG DER HAUPTSTADT



Bombardement von
zivilen Objekten in
Hauptstadt
Stepanakert seitens
Aserbaidshan

04.10.2020

Wie bereits berichtet, zielt die Republik Aserbaidshan seit dem 27. September wiederholt auf zivile Objekte und die friedliche Zivilbevölkerung in der Republik Artsakh.

Siehe die Mitteilung des Ombudsmanns der Republik Artsakh:

www.facebook.com/ArtsakhOmbuds/videos/424282641868106

<https://www.facebook.com/.../a.1187893120.../714800965739035>

Vom 2. Oktober bis heute, dem 4. Oktober, zielt die Republik Aserbaidshan auf die zivilen Objekte der Hauptstadt der Republik Artsakh, Stepanakert und bombardiert diese kontinuierlich. Am 4. Oktober wurde die Stadt Shushi ebenfalls bombardiert. Das Bombardement von zivilen Objekten von Stepanakert (inklusive das #Bombardement vom Zentrum des Notdienstes am 02.10.20) verursachte großen Schäden. Die friedliche Zivilbevölkerung von Stepanakert erlitt schwere Verluste und Schäden. Diese Bombardements stehen dementsprechend nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und stellen ein Kriegsverbrechen dar.

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Hs. 1 GA ZP I dürfen zivile Objekte nicht angegriffen werden. Darüber hinaus sind die Angriffe nach Art. 52 Abs. 2 S. 1 GA ZP I auf militärische Ziele zu beschränken. Die Städte, Gemeinden, Dörfer, Wohngebiete, Wohnungen, Gebäuden und Häuser sind laut der staatlichen Praxis als prima facie zivile Objekte betrachtet.

Unabhängig davon, dass die Republik Aserbaidschan keine Vertragspartei des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ist, bleibt das Verbot des Bombardements und Angriffes von zivilen Objekten für sie wegen des unantastbaren gewohnheitsrechtlichen Charakter des 51. Artikels GA ZP I definitiv geltend.

Überdies stellt gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. 4 des IStGH-Statuts vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte hervorrufen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, ein Kriegsverbrechen dar.

Ferner verstößt das Zielen und Bombardement der zivilen Objekte der Städte Stepanakert und Shushi gegen das grundlegende Unterscheidungsgebot im Sinne des Artikels 48 des GA ZP I, gegen das in Art. 51 Abs. 4 GA ZP I gewährleisteten Verbot von unterschiedslosen Angriffen und den in Art. 51 Abs. 5 lit. b) gewährleisteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Das Bombardement der zivilen Objekte der Städte Stepanakert und Shushi sind als eine weitere Verletzung des humanitären Völkerrechts seitens der Republik Aserbaidschan zu verurteilen

2. ZERSTÖRUNG DER KIRCHE IN SCHUSCHI



**DIE ZERSTÖRUNG
DER RELIGIÖSEN
GEBÄUDE IST
KRIEGSVREBRECHEN**

08.10.2020

Es wurde berichtet, dass die armenische Kirche in Shushi, das religiöse Symbol der Armenier in der Republik Artsakh, schwer bombardiert wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die Zerstörung religiöser Gebäude nicht nur nach IHL, sondern auch nach dem Römischen Statut ein Kriegsverbrechen ist.

Im Jahr 2016 wurde Al Mahdi vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Zerstörung religiöser Gebäude in Mali zu 9 Jahren Haftstrafe verurteilt.

3. EILANTAG GEGEN DIE TÜRKEI

06.10.2020

Am 4. Oktober 2020 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Antrag der armenischen Regierung (Nr. 43517/20,) auf Erlass einstweiliger Anordnungen gegen die Türkei nach Regel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs angenommen.

Heute, am 6. Oktober, hat der EGMR auch vorläufige Maßnahmen gegen die Türkei angeordnet.

Angesichts der Eskalation des Konflikts hat der Gerichtshof beschlossen, Regel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (einstweilige Anordnungen) erneut anzuwenden. Sie fordert nun alle direkt oder indirekt in den Konflikt verwickelten Staaten, einschließlich der Türkei, auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu Verstößen gegen die Konventionsrechte der Zivilbevölkerung beitragen, und ihre Verpflichtungen aus dem Konvent einzuhalten.

Eine ähnliche Entscheidung wurde am 29. September 2020 gegen Aserbaidschan und Armenien angeordnet.

4. NEUTRALISIERUNG DES GANJA MILITÄRFLUGHAFENS



**DIE
NEUTRALISIERUNG
DES GANJA-
MILITÄRFLUGHAFENS
IST IM EINKLANG MIT
DEM VÖLKERRECHT**

06.10.2020

Am vierten Oktober feuerte die Verteidigungsarmee der Republik Artsakh einige Raketen ab, um militärische Einrichtungen in der aserbaidchanischen Stadt Ganja zu neutralisieren. Der Militärflughafen Ganja wurde durch die Verteidigungsarmee angegriffen. Da der Militärflughafen kraft seiner Beschaffenheit und Zweckbestimmung ein zulässiges militärisches Ziel im Sinne des Artikels 52 Abs. 2 GA ZP I darstellt, steht seine Neutralisierung mit humanitärem Völkerrecht im Einklang:

Gemäß Art. 48 GA ZP I i.V.m. Art. 52 Abs. 2 S. 1 GA ZP I dürfen die Kriegshandlungen und Angriffe nur gegen militärische Ziele gerichtet werden.

Im Sinne des Artikels 52 Abs. 2 S. 2 GA ZP I gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.

Die Militärflugzeuge, die vom Militärflughafen Ganja abgeflogen wären, führten Aggressionen nicht nur in der Republik Artsakh, sondern auch in der Republik Armenien durch. Wie bereits am 29. September berichtet wurde, erhoben sich die F-16-Kampfflugzeuge der Luftstreitkräfte der Republik Türkei vom Flughafen Ganja der Republik Aserbaidschan in die Luft und gewährleisteten die Raketenangriffe der aserbaidchanischen SU-25 und türkischen "Bayraktar" unbemannten Luftfahrzeuge vom aserbaidchanischen Flughafen "Daylar" gegen die Siedlungen Vardenis, Mets Masriq, Sotq und die Landeinheiten der armenischen Streitkräfte der Region Vardenis der Republik Armenien. Im Verlauf der Durchführung der Kampfaufgabe, während der Luftschlacht, wurde der SU-25- Erdkampfflugzeug der Luftstreitkräfte der Streitkräfte der Republik Armenien im Luftraum der Republik Armenien durch das F-16- multifunktionale Kampfflugzeug der Luftstreitkräfte der Republik Türkei abgeschossen.

<https://www.facebook.com/100000785095088/posts/3283559811680156/>

Der Militärflughafen Ganja trug somit nach seiner Beschaffenheit und Zweckbestimmung wirksam zur militärischen Aktion der Republik Aserbaidschan bei und seine Neutralisierung stellt einen eindeutigen militärischen Vorteil für die Republik Artsakh dar, denn die vom Militärflughafen Ganja abgeflogenen Militärflugzeuge übten Aggressionen in der Republik Artsakh aus.

Die türkischen Nachrichten weisen auch auf die Anwesenheit dieser türkischen Flugzeuge hin.

<https://www.airporthaber.com/havacilik-haberleri/turk-f16lari-gencede-ucus-yapti.html>

<https://www.airporthaber.com/havacilik-haberleri/turk-f16lari-genceye-boyle-geldi.html>

Vor dem Angriff forderte der Präsident der Republik Artsakh, Arayik Harutyunyan, die Bevölkerung Aserbaidschans auf, die großen Städte Aserbaidschans, in denen sich permanent militärische Einrichtungen befinden, schnell zu verlassen, um mögliche Verluste zu vermeiden und somit traf eine Vorsichtsmaßnahme, um im Ergebnis des Angriffs verursachende Kollateralschaden zu vermeiden ggf. möglichst zu minimieren.

<https://www.facebook.com/171436153553766/posts/616440982386612/>

Der Angriff des Militärflughafens Ganja durch die Republik Artsakh rief keine Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen hervor also kein Kollateralschaden hervor, im krassen Missverhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stand. Demzufolge steht der Angriff im Einklang mit Art. 51 Abs. 5 lit. b) GA ZP I.

Als ein Angriff auf ein zulässiges militärisches Ziel, der keine übermäßige Kollateralschäden an Zivilbevölkerung und zivilen Objekten verursacht, steht der Angriff auf den Militärflughafen Ganja im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und stellt keinesfalls ein Kriegsverbrechen dar.

5. PAZIFISMUS IN DER REPUBLIK ASERBAIDSCHAN

08.10.2020

Als der Konflikt um die Republik Artsakh begann, wurde der aserbaidische Aktivist Gıyas Ibrahimov festgenommen, nachdem sein Haus wegen angeblicher Antikriegserklärungen durchsucht worden war. Gıyas Ibrahimov hat seine Inhaftierung später auf seinem Facebook-Account geteilt. Dort ist zu sehen, dass eine der beiden Personen, die Ibrahimovs verhafteten, in Zivil gekleidet war und sich als Beamter des aserbaidischen Geheimdienstes (DTK) vorstellte. Die fraglichen Personen weigerten sich, Ibrahimov den Grund für seine Inhaftierung mitzuteilen. Gıyas Ibrahimov wurde zwei Stunden nach seiner Inhaftierung freigelassen.

Zu den aktuellen Ereignissen hat sich Gıyas wie folgt geäußert:

„Seit zwei Monaten kommen Nachrichten aus unseren Provinzen. Es war einen Monat früher als wir erwartet hatten, aber wir haben es erwartet. Aliyev sagt: Die Armenier haben uns provoziert. Ich denke aber: Armenien hat seinen Kredit erhalten. Warum sollten sie uns angreifen? Unsere sieben Provinzen sind in ihren Händen, wenn der Status Quo zu meinen Gunsten ist, würde ich keinen Krieg beginnen.“

Nach seinen Beobachtungen waren die Schritte des bevorstehenden Krieges seit zwei Monaten zu hören: „Es ist einen Monat früher als erwartet passiert.“

Er erklärte weiter, dass das aserbaidische Volk vom Krieg überzeugt, dass das Internet abgeschnitten und das dem Volk nur das staatliche Fernsehen geblieben sei. Die Verluste der aserbaidischen Armee seien verschwiegen worden und er habe den armenischen Medien folgen müssen, um genauere Informationen erhalten zu können.

Ibrahimov war zuvor im Mai 2016 zusammen mit seinem Aktivistenfreund Bajram Mammadov festgenommen worden. Dies hatte bereits damals für sehr viel Aufsehen auf der ganzen Welt gesorgt:

Die beiden 22-jährigen Aktivisten Bayram Mammadov und Giyas Ibrahimov wurden am 10. Mai 2016 zunächst wegen angeblichen Drogenbesitzes festgenommen. Die Festnahme erfolgte einen Tag nachdem Bayram Mammadov ein Foto bei Facebook gepostet hatte, welches ein Graffiti vom ihm und Giyas Ibrahimov zeigt, das sie am 9. Mai auf die Statue von Heydar Aliyev (ehemalige Präsident Aserbaidischans und der Vater des derzeitigen Präsidenten Ilham Aliyev) gemalt hatten. Bei der Befragung von Bayram Mammadov und Giyas Ibrahimov nach ihrer Festnahme ging es der Polizei nur um das Graffiti, nicht um die Drogen.

Nachdem die beiden Männer sich weigerten, ein "Geständnis" zu unterzeichnen und sich öffentlich für ihre Protestaktion zu entschuldigen, wurden sie gefoltert. Ihr damaliger Rechtsbeistand konnte sich mit ihnen treffen und hat auch ihre Verletzungen gesehen. Er veröffentlichte einen Brief, den Bayram Mammadov geschrieben hat, und in dem der er seine erlittenen Qualen beschreibt.

Unter anderem hat man ihn wiederholt geschlagen und ihm mit Vergewaltigung gedroht. Am 20. Mai ist Bayram Mammadov in den Hungerstreik getreten, weil die Behörden sich weigerten, die von ihm und Giyas Ibrahimov erhobenen Folttervorwürfe zu untersuchen.

<http://www.amnesty.de/.../aserbaidisch-bayram-mammadov...>

Vor der Urteilsverkündung gab Ibrahimov folgende Erklärung ab:

„Ich sehe keinen Grund, mich gegen die Vorwürfe gegen mich zu verteidigen. Jeder, der ein Gewissen hat, weiß, dass der Hauptgrund für meine Verhaftung mein Protest gegen das Chaos und das Chaos im Land war. Mein bürgerlicher Protest als Jugendlicher insgesamt. Ich habe kein schriftliches Gesetz gebrochen. Das System versucht, Sklaverei als Freiheit darzustellen. Es ist nicht möglich, ungestraft zu bleiben, wenn man gegen die ungeschriebenen Gesetze dieses Systems verstößt. Ironischerweise können sie mit einem Verstoß gegen das geschriebene Gesetz davonkommen. Wer gegen das ungeschriebene Gesetz verstößt, wird immer falsch dargestellt.“

Die aufgezeigte Vorgehensweise des Staates verstößt gegen mehrere Menschenrechte:

Eine haltlose staatliche Durchsuchung der privaten Wohnung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen dar. (Verstoß gegen: 8 EMRK - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Verlauf der gesamten Verhaftung und Befragung der beiden Aktivisten im Jahr 2016 verstößt gegen das allgemeine Folterverbot. (Art. 3 EMRK - Verbot der Folter)

Die Kontrolle über die Medien (Fernsehen, Soziale Netzwerke) sowie die Kürzung von bestimmten Informationen stellt einen Eingriff in die Informationsfreiheit dar. (Verstoß gegen Art. 10 EMRK - Freiheit der Meinungsäußerung.)

Die Bestrafung für legale Meinungsäußerungen wie die genannten Antikriegserklärungen auf Facebook, stellt einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit dar. (Verstoß gegen Art. 10 EMRK - Freiheit der Meinungsäußerung.)

Eine Verhaftung, bei welcher dem Beschuldigten nicht erklärt wird, wieso er verhaftet wurde, bzw. eine Verurteilung die auf keinem geschriebenen Gesetz beruht oder die nicht auf dem wahren Grund, sondern auf einem Vorwand beruht, verstößt gegen Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren.

<https://www.facebook.com/DEARJV/posts/715440702341728>

Die Regierung Aserbaidschans verwendet nicht nur Hassrhetorik gegen die Armenier, sondern auch gegen ihr eigenes Volk, das sich auf die eine oder andere Weise gegen die Regierung ausdrückt.

Dies belegt auch die Ankündigung von Außenminister Heiko Maas während der Befragung im Bundestag, dass Armenien ein Angebot zur Annahme eines Waffenstillstands unterbreitet, Aserbaidschan - nicht.

Darüber hinaus zeigt der Fall die militärisch aggressive Haltung der Republik Aserbaidschan von Anfang an.

6. WAFFENRUHE

09.10.2020

Nach mehr als zehnstündigen Verhandlungen zwischen den Ministern der Republik Armenien, Aserbaidschan und Russland einigten sich die Parteien auf vier Punkte:

1. Am 10.10.2012 ab 12:00 Uhr ein Waffenstillstand für humanitäre Zwecke zum Austausch von Kriegsgefangenen und anderen Inhaftierten sowie der Leichen der Toten gemäß den Anforderungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.
2. Die Besonderheiten des Waffenstillstandsregimes werden separat vereinbart.
3. Die Republik Aserbaidschan und die Republik Armenien nehmen unter Vermittlung der Ko-Vorsitzenden der OSZE-Minsk-Gruppe inhaltliche Verhandlungen über die frühestmögliche Erreichung einer friedlichen Lösung auf der Grundlage der Grundprinzipien der Vereinigung auf.
4. Die Parteien bestätigen die Unveränderlichkeit des Formats des Verhandlungsprozesses

7. VERLETZUNGEN DER WAFFENRUHE

10.10.2020

Fünf Minuten nach dem vereinbarten Waffenstillstand, hat eine Gruppe von 200 Soldaten die Stadt Hadrut angegriffen, um die Forderung des Präsidenten der Republik Aserbaidshans zu rechtfertigen, dass die Stadt Hadrut in der Republik Artsakh von der aserbaidshanischen Armee „befreit“ wurde.

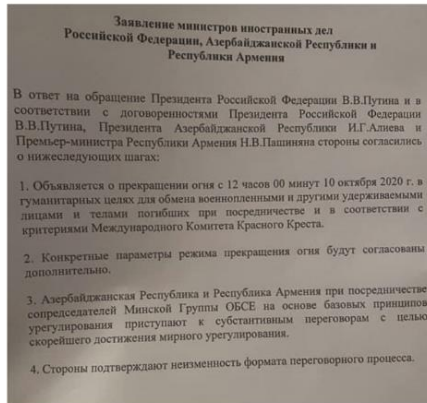
Nach mehreren Stunden der Feindseligkeiten wurden die aserbaidshanischen Elitekämpfer zurückgedrängt. Laut dem Bericht des Ombudsmannes der Republik Artsakhs haben die Streitkräfte der aserbaidshanischen Armee während des Angriffs zwei Einwohner der Stadt, eine Mutter und ihren behinderten Sohn, brutal ermordet.

Dies ähnelt den Ereignissen des Krieges im Jahr 2016, bei denen ältere Zivilisten von den Elitekämpfern der Republik Aserbaidshans zu Hause grausam ermordet wurden.

In allen vier Genfer Konventionen wird das „vorsätzliche Töten“ geschützter Personen als schwerwiegender Verstoß aufgeführt.

Das stellt ein Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 (a)(i) Römischen Statuts dar. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass ein Zusammenleben bei so einer Brutalität seitens Aserbaidshans in einem gemeinsamen Staat unmöglich ist.

8. BOMBARDIERUNG DER STÄDTE WÄHREND DER WAFFENRUHE



Bombardierung der Städte während der Waffenruhe

11.10.2020

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Außenministern der Russischen Föderation, der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan einigten sich die Seiten, wie bereits berichtet, darauf, dass ab dem 10. Oktober 2020 um 12.00 Uhr ein Waffenstillstand für den Austausch von Kriegsgefangenen und anderen Häftlingen und Leichen zu humanitären Zwecken erklärt wird, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und gemäß seinen Kriterien vermittelt wird.

Missachtend den Waffenstillstand setzt die aserbaidtschanische Seite weiterhin fort, die Hauptstadt Stepanakert, die Städte Hadrut, Martuni und andere Siedlungen der Republik Artsakh zu beschießen, teilte die Verteidigungsarmee der Republik Artsakh mit.

Die Beschießung der Hauptstadt Stepanakert, der Städte Hadrut, Martuni und anderer Siedlungen der Republik Artsakh während des geeinigten Waffenstillstands stellt sowohl eine Missachtung des Waffenstillstands als auch ein Kriegsverbrechen im Sinne des Artikels 52 Abs. 1 Hs. 1 GA ZP I i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. 4 des IStGH-Statuts dar.

Für Waffenstillstandsverletzungen sind bestimmte Rechtsmittel vorhanden: Abschnitt II Kapitel V des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager

Landkriegsordnung), das auch gewohnheitsrechtlich gilt, befasst sich mit dem Bruch des Waffenstillstands

9. TEILNAHME DER DSCHIHADISTEN

10.10.2020

Ein weiterer Beweis dafür, wie sich die Söldner aus Syrien und dem Libyenkonflikt aktiv an den Feindseligkeiten in der Republik Artsakh seitens Aserbaidschans beteiligen.

<https://www.facebook.com/watch/?v=1682960255195128>

<https://www.facebook.com/ArmenianUnifiedInfoCenter/videos/2447815055511383>